

Stadt Kremmen

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Teileinziehung für eine Teilfläche des Storchenweges mit der Beschränkung auf
die Nutzungsart Fußgänger und Radfahrer gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches
Straßengesetz und
Umstufung nach § 7 Abs. Brandenburgisches Straßengesetz**

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) wird mit Wirkung vom die Widmung für ein festgelegtes Teilstück der in der Gemarkung Kremmen, Stadt Kremmen, gelegenen Straße:

Storchenweg

mit der Maßgabe eingeschränkt, dass die Benutzerart als gemeinsamer Geh- und Radweg auf Fußgänger und Radfahrer in einem Abschnitt des Storchenweges begrenzt wird. Der betreffende Straßenabschnitt ist in der Anlage, welcher Bestandteil der Verfügung ist, in blauer Farbe kenntlich gemacht.

Mit Wirkung vom wird der Storchenweg (im gesamten bisher als Gemeindestraße) in dem betreffenden Straßenabschnitt über eine Gesamtlänge von ca. 130 m auf eine sonstige öffentliche Straße, genauer beschränkt öffentlicher Weg nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 Brandenburgisches Straßengesetz herabgestuft (§ 7 Brandenburgisches Straßengesetz). Das Teilstück erhält die Straßenschlüsselnummer S5054. Der verbleibende Teil nördlich und südlich der hier markierten Fläche verbleiben als Gemeindestraße mit der Bezeichnung Storchenweg und der Straßenschlüsselnummer G5054.

Die Beschränkung der Widmung und die Umstufung auf die neue Straßengruppe für die o. g. Fläche wird in das Straßenverzeichnis der Stadt Kremmen eingetragen. Ein Wechsel der Straßenbaulast erfolgt nicht. Die Stadt Kremmen ist nach wie vor Straßenbaulastträger.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat in Ihrer Sitzung am 28.05.2026 die Ankündigung der Teileinziehung beschlossen (01-39-2026). Die Ankündigung hat entsprechend den Vorgaben 3 Monate ausgelegen. Einwände gegen die Teileinziehung wurden keine hervorgebracht.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen zu erheben.

Kremmen, den

Sebastian Busse
Bürgermeister